



























































## **Weitere Änderungen im Handelsbilanzrecht**

- Die Offenlegungspflicht nach § 325a HGB wird erweitert auf inländische Zweigniederlassungen von Kapitalgesellschaften, die ihren Sitz in einem Drittstaat haben. Dadurch soll eine Publizitätslücke geschlossen und die Prüfung erleichtert werden, ob eine Pflicht zur Ertragsteuerinformationsberichterstattung besteht.
- Die Verbunddefinition des § 271 Abs. 2 HGB wird klarer und weiter gefasst werden. Für die Zugehörigkeit zu einem handelsbilanzrechtlichen Unternehmensverbund ist künftig nur noch maßgeblich sein, ob zwischen den Unternehmen ein Mutter-Tochter-Verhältnis i. S. d. § 290 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 bis 4 HGB besteht.
- Die handelsbilanzrechtlichen Bußgeld- und Ordnungsgeldvorschriften werden punktuell angepasst werden. In Beschwerdeverfahren gegen Entscheidungen im Ordnungsgeldverfahren wird dem Landgericht ermöglicht, die Rechtsbeschwerde des Bundesamts für Justiz auch gegen eine vom Landgericht gewährte Wiedereinsetzung in die 6-Wochenfrist nach § 335 Abs. 4 Satz 1 HGB zur Erfüllung der gesetzlichen Offenlegungspflicht zuzulassen.

## **20. Steuerbefreiung des § 5 Abs. 1 Nr. 10 KStG und Unschädlichkeitsgrenze für Wohnungsgenossenschaften und -vereine**

**Im Rahmen der Steuerbefreiung des § 5 Abs. 1 Nr. 10 KStG ist eine Erhöhung der Unschädlichkeitsgrenze geplant.**

**Achtung: Änderungen geplant, Verkündung noch offen**

**Das ändert sich**

Wohnungsgenossenschaften und -vereine sollen auch dann die Steuerbefreiung des § 5 Abs. 1 Nr. 10 KStG erhalten, wenn ihre übrigen Einnahmen nur wegen der Stromlieferung aus Mieterstromanlagen zwar die Unschädlichkeitsgrenze von 10 % der Gesamteinnahmen übersteigen, die Einnahmen aus diesen Stromlieferungen aber nicht 30 % (bisher 20 %) ihrer Gesamteinnahmen übersteigen. Die Änderung gilt auch für die Gewerbesteuer.

## **21. Verbesserung der Thesaurierungsbegünstigung**

**Die Thesaurierungsbegünstigung soll durch verschiedene Maßnahmen verbessert werden.**

**Achtung: Änderungen geplant, Verkündung noch offen**

**Das ändert sich**

So soll u. a. der begünstigungsfähige Gewinn um die gezahlte Gewerbesteuer und die Beträge, die zur Zahlung der Einkommensteuer nach § 34a Abs. 1 EStG entnommen werden, erhöht werden. Damit steht künftig ein höheres Thesaurierungsvolumen zur Verfügung. Darüber hinaus wird Gestaltungsmodellen entgegengetreten, die der Zielsetzung der Thesaurierungsbegünstigung des § 34a EStG entgegenlaufen.

§ 34a Abs. 2 Satz 2 EStG enthält zukünftig eine Fiktion, wonach Entnahmen vorrangig bis zur Höhe der Einkommensteuer i. S. d. § 34a Abs. 1 Satz 1 EStG und des darauf entfallenden Solidaritätszuschlags als zur Zahlung dieser Beträge verwendet gelten. Der Steuerpflichtige wird von der Nachweispflicht entbunden, zu zeigen, ob und in welcher Höhe Entnahmen zum Zweck der Tilgung der Steuern für begünstigt besteuerte, nicht entnommene Gewinne eingesetzt werden. Dies stellt eine Vereinfachungsregelung für eine Nachweispflicht der Zahlungen dar.

Folgende neue Tatbestände im Rahmen von anteiligen Übertragungen/Veräußerungen führen zukünftig zu einer **anteiligen Nachversteuerung**:

- Entgeltliche Aufnahme eines Mitunternehmers in ein bestehendes Einzelunternehmen;
- Veräußerung eines Teils eines Mitunternehmeranteils;
- Einbringung eines Teilbetriebs oder eines Teils eines Mitunternehmeranteils;
- Unentgeltliche Übertragung eines Teilbetriebs oder Teils eines Mitunternehmeranteils nach § 6 Abs. 3 EStG auf eine Körperschaft gem. § 1 Abs. 1 KStG;
- Unentgeltliche Übertragung eines Teilbetriebs oder Teils eines Mitunternehmeranteils auf eine Mitunternehmerschaft, soweit dort Körperschaften des § 1 Abs. 1 KStG beteiligt sind;
- Unentgeltliche Aufnahme eines Mitunternehmers in ein bestehendes Einzelunternehmen, wenn die Übertragung auf eine Körperschaft des § 1 Abs. 1 KStG erfolgt.

Ausweitung des Übergangs von nachversteuerungspflichtigen Beträgen bei **unentgeltlicher Übertragung**:  
Bei einer

- unentgeltlichen Übertragung eines Mitunternehmeranteils auf eine natürliche Person,
- unentgeltlichen Aufnahme einer natürlichen Person in ein bestehendes Einzelunternehmen und
- Einbringung eines Teils eines Mitunternehmeranteils zu Buchwerten nach § 24 UmwStG

hat der Rechtsnachfolger die anteiligen nachversteuerungspflichtigen Beträge anteilig fortzuführen.

Eine nachträgliche Antragsstellung soll zukünftig als rückwirkendes Ereignis eingestuft werden. D. h., dass der Zinslauf erst 15 Monate nach Ablauf des Jahres der Antragsstellung beginnt. Die bisher bei sehr später Antragsstellung entstehenden hohe Erstattungsinsen werden so vermieden.

#### **Hinweis**

Die neuen Regelungen bei der Thesaurierungsbegünstigung sind nach dem neuen Regierungsentwurf erstmals für den Veranlagungszeitraum 2024 anzuwenden.

## **22. Zinsschranke und Gesellschafter-Fremdfinanzierung**

**Auch bei der Zinsschranke, insbesondere bei der Gesellschafter-Fremdfinanzierung, gibt es Änderungen zu beachten.**

**Achtung: Änderungen geplant, Verkündung noch offen**

**Das ändert sich**

Da Körperschaften mehrere Betriebe haben können, soll der Anwendungsbereich der Vorschrift auf sämtliche Körperschaften erweitert werden. § 4h Abs. 2 Satz 2 EStG (neu) bleibt für Zwecke der Anwendung des Freibetrags unberührt.

Gilt ab 1.1.2024.

Im Urteil v. 11.11.2015 (Az. I R 57/13, BStBl 2017 II S. 319) hat der BFH entschieden, dass die Vergütungen für Fremdkapital der einzelnen qualifiziert beteiligten Gesellschafter bei Prüfung der 10 %-Grenze zur schädlichen Gesellschafterfremdfinanzierung nicht zusammenzurechnen sind. Dies ist nicht sachgerecht und eröffnet Gestaltungsspielräume. Mit der Änderung wird die bisherige Verwaltungsauffassung (BMF-Schreiben v. 4.7.2008, BStBl 2008 I S. 718, Tz. 82) wiederhergestellt, wonach die Vergütungen für Fremdkapital der einzelnen qualifiziert beteiligten Gesellschafter bei Prüfung der 10 %-Grenze zur schädlichen Ge-

sellschafterfremdfinanzierung zusammenzurechnen sind. Zudem wird die maßgebliche Beteiligungsgrenze ("mindestens" statt "mehr als" 25 %) angeglichen.

Die Regelung ist erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem Tag des Gesetzesbeschlusses des Deutschen Bundestags beginnen und nicht vor dem 1.1.2024 enden.

## 23. Besteuerung von Umsätzen

**Erleichterungen soll es bei der Umsatzsteuervoranmeldung, bei der Umsatzsteuererklärung von Kleinunternehmern und bei der Ist-Besteuerung geben. Für die Lieferung von Gas und Wärme soll wieder der Regelsteuersatz gelten.**

**Achtung: Änderungen geplant, Verkündung noch offen**

### **Das ändert sich bei der Umsatzsteuervoranmeldung**

Auf die Übermittlung einer Umsatzsteuervoranmeldung wird bei Kleinunternehmern i. S. v. § 19 Abs. 1 UStG grundsätzlich verzichtet. Neu ist, dass Unternehmer durch das Finanzamt von der Verpflichtung zur Abgabe der Voranmeldung und Entrichtung der Vorauszahlung befreit werden sollen, wenn die Steuer für das vorausgegangene Kalenderjahr nicht mehr als 2.000 EUR (bisher 1.000 EUR) betragen hat.

Gilt ab Besteuerungszeitraum 2024.

### **Umsatzsteuererklärung von Kleinunternehmern**

Kleinunternehmer sollen künftig grundsätzlich von der Übermittlung von Umsatzsteuererklärungen für das Kalenderjahr befreit sein (mit Ausnahme der Fälle des § 18 Abs. 4a UStG). Auch bei Aufforderung zur Abgabe durch das Finanzamt (§ 149 Abs. 1 Satz 2 AO) soll die Erklärungspflicht noch bestehen bleiben.

Die Regelung soll erstmals auf den Besteuerungszeitraum 2023 anzuwenden sein.

### **Ist-Besteuerung**

Die Möglichkeit der Berechnung der Steuer nach vereinnahmten statt vereinbarten Entgelten soll von 600.000 EUR auf 800.000 EUR angehoben werden.

Gilt ab Besteuerungszeitraum 2024.

### **Lieferung von Gas und Wärme**

Für die Lieferung von Gas über ein Erdgasnetz und von Wärme über ein Wärmenetz wird **ab 1.3.2024** statt dem ermäßigten Steuersatz von 7 % wieder der **Regelsteuersatz von 19 %** gelten. Ursprünglich war eine Befristung des ermäßigten Steuersatzes bis 31.3.2024 vorgesehen, zuletzt war eine Verkürzung bis 31.12.2023 diskutiert worden. Nun steigt der Steuersatz also zum 1.3.2024.